

TE Vwgh Erkenntnis 1988/4/25 88/18/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;
82/02 Gesundheitsrecht allgemein;

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §67;
BazillenausscheiderG §1;
BazillenausscheiderG §3;
BazillenausscheiderGDV 01te §1;
BazillenausscheiderGDV 01te §2;
BazillenausscheiderGDV 01te §3;
B-VG Art10 Abs1 Z8;
GewO 1973 §370 Abs2;
GewO 1973 §375 Abs1;
GewO 1973 §87 Abs1 Z2 lit a;
VStG §24;
VStG §9;
VwGG §42 Abs2 lit c Z3;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c impl;
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 67 heute
2. AVG § 67 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GewO 1973 § 370 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
2. GewO 1973 § 370 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1993

1. GewO 1973 § 375 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
2. GewO 1973 § 375 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1993

1. GewO 1973 § 87 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
2. GewO 1973 § 87 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1993

1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Präsidentin Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Pichler und Dr. Domittner als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Böhler, über die Beschwerde des HA in B, vertreten durch Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in Bregenz, Kirchstraße 2, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 15. Oktober 1987, Zl. IVb-79-14/1987, betreffend Übertretung des Bazillenausscheidergesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.400,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Begründung

Mit dem gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 (§ 24 VStG 1950) ergangenen Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 15. Oktober 1987 wurde der Beschwerdeführer im Instanzenzug unter anderem schuldig erkannt, er habe, wie anlässlich einer Überprüfung durch den Gendarmerieposten Bludenz am 2. November 1986 um 0.30 Uhr festgestellt worden sei, als verantwortlicher Geschäftsführer "bzw." satzungsgemäß nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma "M Gesellschaft m.b.H.", B, im Kaffee "M" in B, die Ausländerin JI "mit" der Erzeugung, Herstellung und Abgabe von zum unmittelbar menschlichen Genuß dienenden Nahrungsmitteln verwendet, obwohl diese nicht vom zuständigen Amtsarzt nach dem Bazillenausscheidergesetz untersucht worden sei. Er habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach § 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, in der geltenden Fassung begangen; gemäß § 9 Bazillenausscheidergesetz wurde eine Geldstrafe von S 500,-- (Ersatzarreststrafe 30 Stunden) verhängt. In der Bescheidbegründung wurde unter anderem ausgeführt, es sei wegen der vorliegenden Verwaltungsübertretung nicht nach dem "gewerberechtlich verantwortlichen Geschäftsführer" im Sinne der §§ 39, 370 GewO 1973 zu suchen, da das Bazillenausscheidergesetz keine gewerberechtliche Vorschrift im Sinne des Kompetenzartikels Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" sei. Daher sei die Ansicht des Beschwerdeführers, die Behörde möge sich an den gewerberechtlichen Geschäftsführer MD halten, unbegründet. Im übrigen werde auf die Begründung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses verwiesen. In dieser erstinstanzlichen Begründung wurde unter anderem festgestellt, MD sei vom 31. Dezember 1985 bis 9. Dezember 1986 gewerberechtlich verantwortlich für das Kaffeehaus "M" gewesen. Der Beschwerdeführer sei jedoch mit der Führung des Geschäftes beauftragt und der verantwortliche Gastwirt gewesen. Mit dem gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 (Paragraph 24, VStG 1950) ergangenen Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 15. Oktober 1987 wurde der Beschwerdeführer im Instanzenzug unter anderem schuldig erkannt, er habe, wie anlässlich einer Überprüfung durch den Gendarmerieposten Bludenz am 2. November 1986 um 0.30 Uhr festgestellt worden sei, als verantwortlicher Geschäftsführer "bzw." satzungsgemäß nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma "M Gesellschaft m.b.H.", B, im Kaffee "M" in B, die Ausländerin JI "mit" der Erzeugung, Herstellung und Abgabe von zum unmittelbar menschlichen Genuß dienenden Nahrungsmitteln verwendet, obwohl diese nicht vom zuständigen Amtsarzt nach dem Bazillenausscheidergesetz untersucht worden sei. Er habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 9, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, des

Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153 aus 1945,, in der geltenden Fassung begangen; gemäß Paragraph 9, Bazillenausscheidergesetz wurde eine Geldstrafe von S 500,-- (Ersatzarreststrafe 30 Stunden) verhängt. In der Bescheidebegründung wurde unter anderem ausgeführt, es sei wegen der vorliegenden Verwaltungsübertretung nicht nach dem "gewerberechtlich verantwortlichen Geschäftsführer" im Sinne der Paragraphen 39, 370, GewO 1973 zu suchen, da das Bazillenausscheidergesetz keine gewerberechtliche Vorschrift im Sinne des Kompetenzartikels Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 8, B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" sei. Daher sei die Ansicht des Beschwerdeführers, die Behörde möge sich an den gewerberechtlichen Geschäftsführer MD halten, unbegründet. Im übrigen werde auf die Begründung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses verwiesen. In dieser erstinstanzlichen Begründung wurde unter anderem festgestellt, MD sei vom 31. Dezember 1985 bis 9. Dezember 1986 gewerberechtlich verantwortlich für das Kaffeehaus "M" gewesen. Der Beschwerdeführer sei jedoch mit der Führung des Geschäftes beauftragt und der verantwortliche Gastwirt gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die belangte Behörde hat die Rechtsfrage frei von Rechtsirrtum gelöst.

Im Erkenntnis vom 18. April 1974, Slg. N.F. Nr. 8596/A, wurde ausgesprochen und im einzelnen begründet, daß es sich beim Bazillenausscheidergesetz um Bestimmungen sanitätspolizeilicher Natur handle, daß für die Einhaltung seiner Bestimmungen bei Gesellschaften das gemäß § 9 VStG 1950 zur Vertretung nach außen berufene Organ verantwortlich ist und nicht der gewerberechtlich bestellte Geschäftsführer. Diese Rechtsansicht wurde auch in anderen Erkenntnissen vertreten, so z.B. in jenem vom 19. Februar 1986, Slg. N.F. Nr. 12.031/A. Daß der gewerberechtliche Geschäftsführer im Sinne des § 370 GewO 1973 nur für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften verantwortlich ist und daß unter diesen auch bei weiter Auslegung nur Regelungen zu verstehen sind, die auf dem Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" im Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG fußen, hat z.B. das Erkenntnis vom 23. September 1983, Slg. N.F. Nr. 11.160/A, in Übereinstimmung mit der Lehre (Mache-Kinscher, Die Gewerbeordnung⁵, Anmerkung 2 zu § 370) ausgesprochen. Die Behauptung der Beschwerde, das Bazillenausscheidergesetz sehe die "Mitwirkung des obersten Organes in Gewerbeangelegenheiten, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten" vor, ist unrichtig: Nach dem die Vollzugsklausel enthaltenden § 11 leg. cit. war mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Handel und Wiederaufbau, Inneres sowie für Land- und Forstwirtschaft betraut. Nach der heutigen Kompetenzverteilung gehört das Bazillenausscheidergesetz zur Materie der Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts², Seite 554); diese Materie gehört nach dem Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, A Z. 13, zu den Angelegenheiten des Gesundheitswesens, somit zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst. Im Erkenntnis vom 18. April 1974, Slg. N.F. Nr. 8596/A, wurde ausgesprochen und im einzelnen begründet, daß es sich beim Bazillenausscheidergesetz um Bestimmungen sanitätspolizeilicher Natur handle, daß für die Einhaltung seiner Bestimmungen bei Gesellschaften das gemäß Paragraph 9, VStG 1950 zur Vertretung nach außen berufene Organ verantwortlich ist und nicht der gewerberechtlich bestellte Geschäftsführer. Diese Rechtsansicht wurde auch in anderen Erkenntnissen vertreten, so z.B. in jenem vom 19. Februar 1986, Slg. N.F. Nr. 12.031/A. Daß der gewerberechtliche Geschäftsführer im Sinne des Paragraph 370, GewO 1973 nur für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften verantwortlich ist und daß unter diesen auch bei weiter Auslegung nur Regelungen zu verstehen sind, die auf dem Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" im Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 8, B-VG fußen, hat z.B. das Erkenntnis vom 23. September 1983, Slg. N.F. Nr. 11.160/A, in Übereinstimmung mit der Lehre (Mache-Kinscher, Die Gewerbeordnung⁵, Anmerkung 2 zu Paragraph 370,) ausgesprochen. Die Behauptung der Beschwerde, das Bazillenausscheidergesetz sehe die "Mitwirkung des obersten Organes in Gewerbeangelegenheiten, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten" vor, ist unrichtig: Nach dem die Vollzugsklausel enthaltenden Paragraph 11, leg. cit. war mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Handel und Wiederaufbau, Inneres sowie für Land- und Forstwirtschaft betraut. Nach der heutigen Kompetenzverteilung gehört das Bazillenausscheidergesetz zur Materie der Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vergleiche ,

Walter-Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts², Seite 554); diese Materie gehört nach dem Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1987,, A Ziffer 13,, zu den Angelegenheiten des Gesundheitswesens, somit zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst.

Aber auch die Verfahrensrüge der Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.

Die von der Beschwerde gerügten "apodiktischen Behauptungen" über die Rechtslage sind durchaus nachvollziehbar, da sie durch Zitate aus Lehre und Rechtsprechung erläutert werden.

Es war auch nicht rechtswidrig, daß sich der angefochtene Bescheid zum Teil auf die erstinstanzliche Begründung berief. Der Begründungspflicht wird nämlich durch die Oberbehörde, die auf die Begründung der Unterinstanz verweist, dann entsprochen, wenn diese Begründung auf alle in dem Rechtsmittel vorgebrachten Tatsachen und Rechtsausführungen eingegangen ist und der Oberinstanz keine durch die Begründung der Unterinstanz offengelassene Frage vorgelegt wurde (Erkenntnis vom 17. November 1966, Zl. 1111/66). Nun wurde in der Berufung gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis keineswegs bestritten, daß der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben in erster Instanz geschäftsführender Gesellschafter der "M" Gesellschaft m.b.H. sei - welche Tatsache auch durch den von der belangten Behörde beigeschafften Handelsregisterauszug untermauert wurde -, sondern nur behauptet, die Behörde dürfe sich nicht an den Beschwerdeführer, sondern an den gewerberechtlichen Geschäftsführer halten. Die belangte Behörde durfte daher, was die Verantwortung nach § 9 VStG 1950 anlangt, auf den diesbezüglich unbestrittenen Feststellungen der Erstbehörde, ergänzt durch die eigenen Erhebungen (Handelsregisterauszug) aufbauen (vgl. § 18 Abs. 1 GmbHG), zumal der Beschwerdeführer sich mit Schriftsatz vom 2. Oktober 1987 geweigert hat, den von der belangten Behörde abverlangten "Geschäftsführervertrag" zwischen ihm und MD vorzulegen, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf seine Rechtsansicht, es könne nur der gewerberechtliche Geschäftsführer zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Es war auch nicht rechtswidrig, daß sich der angefochtene Bescheid zum Teil auf die erstinstanzliche Begründung berief. Der Begründungspflicht wird nämlich durch die Oberbehörde, die auf die Begründung der Unterinstanz verweist, dann entsprochen, wenn diese Begründung auf alle in dem Rechtsmittel vorgebrachten Tatsachen und Rechtsausführungen eingegangen ist und der Oberinstanz keine durch die Begründung der Unterinstanz offengelassene Frage vorgelegt wurde (Erkenntnis vom 17. November 1966, Zl. 1111/66). Nun wurde in der Berufung gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis keineswegs bestritten, daß der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben in erster Instanz geschäftsführender Gesellschafter der "M" Gesellschaft m.b.H. sei - welche Tatsache auch durch den von der belangten Behörde beigeschafften Handelsregisterauszug untermauert wurde -, sondern nur behauptet, die Behörde dürfe sich nicht an den Beschwerdeführer, sondern an den gewerberechtlichen Geschäftsführer halten. Die belangte Behörde durfte daher, was die Verantwortung nach Paragraph 9, VStG 1950 anlangt, auf den diesbezüglich unbestrittenen Feststellungen der Erstbehörde, ergänzt durch die eigenen Erhebungen (Handelsregisterauszug) aufbauen vergleiche , Paragraph 18, Absatz eins, GmbHG), zumal der Beschwerdeführer sich mit Schriftsatz vom 2. Oktober 1987 geweigert hat, den von der belangten Behörde abverlangten "Geschäftsführervertrag" zwischen ihm und MD vorzulegen, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf seine Rechtsansicht, es könne nur der gewerberechtliche Geschäftsführer zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Da es der Beschwerde somit nicht gelungen ist, die von ihr behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, soweit dieser die Übertretung nach dem Bazillenausscheidergesetz betrifft, darzutun, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da es der Beschwerde somit nicht gelungen ist, die von ihr behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, soweit dieser die Übertretung nach dem Bazillenausscheidergesetz betrifft, darzutun, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 59 VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 59, VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Bestrafung des Beschwerdeführers nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz richtet, wird über sie zur hg. Zl. 87/09/0293 entschieden werden.

Wien, am 25. April 1988

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180067.X00

Im RIS seit

23.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at